Prüfungsbericht

Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz
München

Prüfung des Jahresabschlusses
für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026

Prüfungsbericht

Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz
München

Prüfung des Jahresabschlusses
für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSAUFTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT 1

I. Prüfungsauftrag 1

II. Erklärung der Unabhängigkeit 1

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS 2

C. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG 7

I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 7

II. Jahresabschluss 7

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG 8

I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand 8

II. Auftragserweiterungen 8

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG 9

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG 12

I. Rechnungslegungsnormen 12

II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen 12

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS 13

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS 14

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026	Anlage	I
Bilanz	Seite	1
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite	2
Anhang	Seite	3 - 10
Besondere Auftragsbedingungen der BDO und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage	II
	Seite	1 - 5

Bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können aufgrund der kaufmännischen Rundung Differenzen auftreten.

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und anderer Gesetze, die im Prüfungsbericht genannt werden, beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Geschäftsjahr geltende Fassung.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Kurzbezeichnung	vollständige Bezeichnung
AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
BAB	Besondere Auftragsbedingungen der BDO
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gGmbH	(gemeinnützige) Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IFAC	International Federation of Accountants
ISA	International Standards on Auditing
ISA [DE]	Vom IDW ins Deutsche übersetzte Fassung eines vom IAASB der IFAC verabschiedeten ISA, bei dem die zu beachtenden nationalen Besonderheiten entweder als sogenannte „D.-Textziffer“ oder in eckigen Klammern gesetzt sind
PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

A. PRÜFUNGSAUFTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

I. PRÜFUNGSAUFTRAG

Der Vorstand der

Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz, München
(im Folgenden auch „MSC“ oder „Stiftung“ genannt)

beauftragte uns mit der Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 nach den §§ 317 ff. HGB.

Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf freiwilliger Basis nach den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz gerichtet.

Bei der Stiftung handelt es sich um eine rechtsfähige gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt D.II. „AUFTRAGSERWEITERUNGEN“.

Die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit unterliegen — auch im Verhältnis zu Dritten — den Besonderen Auftragsbedingungen der BDO (BAB) sowie den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB), die diesem Bericht als Anlage II beigefügt sind.

II. ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss der Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 in der diesem Bericht als Anlage I beigefügten Fassung den am 29. Oktober 2026 in München unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz, München

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz, München — bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2026 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 30. Juni 2026 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und

berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE ERWEITERUNG DER JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG AUFGRUND ART. 14 ABS. 3 BAYERISCHES STIFTUNGSGESETZ I. V. M. § 4 DER VERORDNUNG ZUR AUSFÜHRUNG DES BAYRISCHEN STIFTUNGSGESETZES

Prüfungsurteile

Wir haben die Erhaltung des Grundstockvermögens zum Bilanzstichtag 30. Juni 2026 und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Grundstockvermögen zum Bilanzstichtag 30. Juni 2026 erhalten und seine Erträge und die zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 bestimmungsgemäß verwendet.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von Art. 14 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz i. V. m. § 4 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Bei der Durchführung des Auftrags haben wir die Anforderungen an Unabhängigkeit und Qualitätssicherung aus den nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen, insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)), beachtet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens und der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens und der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Grundstockvermögen am Bilanzstichtag erhalten und seine Erträge und die zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen im Geschäftsjahr bestimmungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsmäßige Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.



C. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und — sofern einschlägig — den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung und im Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

II. JAHRESABSCHLUSS

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und — sofern einschlägig — den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Eine Darstellung der für den Jahresabschluss wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die zum Verständnis der Gesamtaussage erforderlich sind, findet sich in Abschnitt F.II.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. GESETZLICHER PRÜFUNGSGEGENSTAND

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026. Dieser besteht aus

- der Bilanz,
- der Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für den Jahresabschluss haben wir im Bestätigungsvermerk (Abschnitt B.) beschrieben.

II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN

Der gesetzliche Prüfungsumfang erstreckte sich auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen nach Art. 14 Abs. 3 BayStG in Verbindung mit Art. 4 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Wir haben die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens im Bestätigungsvermerk dargestellt (Abschnitt B.). Darüber hinaus geben wir hierzu nachfolgend weitere Erläuterungen:

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierte und am 21. November 2025 vom Stiftungsrat festgestellte Jahresabschluss zum 30. Juni 2025. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte erfolgte unter Beachtung des International Standard on Auditing [DE] 510: „Eröffnungsbilanzwerte bei Erstprüfungsaufträgen“ (ISA [DE] 510).

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stiftung. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder sowie Prüfungsschwerpunkte auf Abschluss- bzw. Aussageebene bestimmt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbautests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen). Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Beschreibung des Prüfungsprozesses

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Phasen unterteilt, die mit der Auftragsannahme/-fortführung beginnen und sich bis zur Berichterstattung erstrecken. Die nachfolgende Abbildung stellt unseren Prüfungsprozess zusammengefasst grafisch dar.



Die dargestellten Phasen berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Bestand und Bewertung der Finanzanlagen
- Bewertung der langfristigen Forderungen aus Zuwendungen
- Zusammensetzung und Entwicklung des Stiftungskapitals
- Bestimmungsgemäße Verwendung etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen und die Erhaltung des Grundstockvermögens
- Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils anhand bewusst oder repräsentativ ausgewählter Elemente. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte abhängig von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Bei der Durchführung von Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von für die Stiftung tätigen:

- Kreditinstituten
- Rechtsanwälte
- Steuerberater

Die Stiftung hat Teile ihrer Rechnungslegung in ein Dienstleistungsunternehmen ausgelagert. Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stiftung haben wir die Ergebnisse aus der Prüfung des Dienstleistungsunternehmens durch einen anderen Prüfer, soweit diese die Beurteilung der ausgelagerten Kontrollaktivitäten betreffen, genutzt.

Zur Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens und der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen nach Art. 14 Abs. 3 BayStG in Verbindung mit Art. 4 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes haben wir ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise erhalten, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil hierzu zu dienen.

Wir haben die Prüfung im Monat Juni (Vorprüfung) und in den Monaten Juli bis Oktober 2026 bis zum 29. Oktober 2026 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 29. Oktober 2026 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung und Jahresabschluss bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter der Stiftung erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. RECHNUNGSLEGUNGSNORMEN

Der Jahresabschluss wurde nach den deutschen, für kleine Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

II. WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert aufgrund der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB

- auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten ein sowie darauf,
- welchen Einfluss die Ausnutzung von Ermessensspielräumen insgesamt auf den Jahresabschluss hat.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie ausgeübte Bilanzierungswahlrechte sowie die Ausnutzung von Ermessensspielräumen hervor:

- Die gesetzlichen Vertreter der Stiftung haben den Jahresabschluss unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt. Wir verweisen auf die entsprechende Berichterstattung im Anhang.
- Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt und Teilwertabschreibungen wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen. Agio und Disagio, soweit relevant, wurden gesondert aktiviert und über die Laufzeit der Finanzanlage abgeschrieben. Sofern im Folgejahr die Gründe für die Wertminderung der Finanzanlagen entfallen sind, erfolgen Zuschreibungen gemäß dem Wertaufholungsgebot gemäß § 253 Abs. 5 HGB. Die Bewertung der Wertpapiere erfolgt im Rahmen der Gruppenbewertung nach der FIFO-Methode (First-in-First-out).
- Langfristige Forderungen aus Zuwendungen werden mit einem Zinssatz von 4 % p. a. abgezinst und im Jahresabschluss mit dem Barwert ausgewiesen.

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS

Wir haben die Erhaltung des Grundstockvermögens zum Bilanzstichtag 30. Juni 2026 und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 geprüft. Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Grundstockvermögen zum Bilanzstichtag 30. Juni 2026 erhalten und seine Erträge und die zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 bestimmungsgemäß verwendet.

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 der Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz, München, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

München, 29. Oktober 2026

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Spitaler
Wirtschaftsprüfer



Skiadas
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Bilanz zum 30.06.2026

Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz,
München

	zum 30.06.2026 EUR	zum 30.06.2025 EUR
Aktiva		
A. Anlagevermögen	**9.362.476,91**	**9.525.665,09**
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	**43.306,10**	**45.398,10**
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		
II. Finanzanlagen	**9.319.170,81**	**9.480.266,99**
1. Beteiligungen	31.068,52	31.068,52
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	9.288.102,29	9.449.198,47
B. Umlaufvermögen	**27.718.287,99**	**1.798.465,40**
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	**19.056.592,08**	**58.940,19**
Sonstige Vermögensgegenstände	19.056.592,08	58.940,19
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	**8.661.695,91**	**1.739.525,21**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**14.545,21**	**19.479,95**
	37.095.310,11	**11.343.610,44**
Passiva		
A. Eigenkapital	**36.904.775,03**	**11.255.424,07**
I. Stiftungskapital	**35.509.263,96**	**10.213.515,56**
1. Errichtungskapital	25.000,00	25.000,00
2. Zustiftungskapital	35.484.263,96	10.188.515,56
II. Gewinnrücklagen	**1.395.511,07**	**899.821,39**
III. Bilanzgewinn	**0,00**	**142.087,12**
B. Rückstellungen	**48.000,00**	**30.900,00**
Sonstige Rückstellungen	48.000,00	30.900,00
C. Verbindlichkeiten	**116.856,82**	**23.144,91**
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	522,11	19.969,87
2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein ein Beteiligungsverhältnis besteht	66.334,71	3.175,04
3. Sonstige Verbindlichkeiten	50.000,00	0,00
D. Rechnungsabgrenzungsposten	**25.678,26**	**34.141,46**
	37.095.310,11	**11.343.610,44**

Gewinn- und Verlustrechnung zum 30.06.2026

Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz,
München

	zum 30.06.2026 EUR	zum 30.06.2025 EUR
1. Rohergebnis	**843.083,71**	**303.228,48**
2. Abschreibungen	**2.092,00**	**2.094,00**
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und	**2.092,00**	**2.094,00**
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	**672.834,08**	**86.703,38**
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung	67.209,22	59,13
4. Erträge aus anderen Wertpapieren	**217.618,02**	**220.195,90**
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	**18.137,49**	**38.074,44**
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	**50.310,58**	**45.705,39**
7. Ergebnis nach Steuern	**353.602,56**	**426.996,05**
8. Jahresüberschuss	**353.602,56**	**426.996,05**
9. Ergebnis aus dem Vorjahr	**142.087,12**	**151.269,51**
10. Einstellungen in Gewinnrücklagen	**495.689,68**	**436.178,44**
11. Bilanzgewinn	**0,00**	**142.087,12**

Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz, München

Anhang zum 30. Juni 2026

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Angaben zur Identifikation der Stiftung

Name lt. Stiftungsverzeichnis:	Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz
Sitz laut Satzung:	München
Eintrag Stiftungsverzeichnis:	17.12.2018

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Gem. § 14 Abs. 1 BayStG hat die Stiftung im Rahmen der ordnungsgemäßen Buchführung die Methode der doppelten Buchführung gewählt. Der Jahresabschluss wurde analog zu §§ 242 ff. und 264 ff. des HGB aufgestellt. Die Vorschriften der Abschlusserstellung für kleine Kapitalgesellschaften finden Anwendung.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme der Unternehmensfortführung gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Hierbei wurde eine voraussichtliche Nutzungsdauer von 10 Jahren zugrunde gelegt.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- sonstige Wertpapiere zu Anschaffungskosten:
Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt und außerplanmäßige Abschreibungen wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen. Agio und Disagio, soweit relevant, wurden gesondert aktiviert und über die Laufzeit der Finanzanlage abgeschrieben. Sofern im Folgejahr die Gründe für die Wertminderung der Finanzanlagen entfallen sind, erfolgen Zuschreibungen gemäß dem Wertaufholungsgebot gemäß § 253 Abs. 5 HGB. Die Bewertung der Wertpapiere erfolgt nach der FIFO-Methode (First-in-First-out).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennbetrag angesetzt. Langfristige, unverzinsliche Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden unter Anwendung eines Zinssatzes von 4 % p. a. abgezinst. Die Berücksichtigung des Niederstwertprinzips erfolgt für Einzelrisiken durch entsprechende Einzelwertberichtigungen.

Liquide Mittel sind zum Nennwert angesetzt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag, die für Aufwendungen für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag geleistet wurden.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet und werden mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten.

Angaben zur Bilanz

Die Beteiligungen betreffen 100 % der Anteile an der Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz (gemeinnützige) GmbH, München. Zum 30.06.2026 (Schluss des Wirtschaftsjahres der Gesellschaft) hatte diese ein Eigenkapital i.H.v. TEUR 13.175 (Vj. TEUR 8.770) und ein Ergebnis von TEUR 4.405 (Vj. TEUR 7.921).

Angabe zu Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt EUR 20.114.748,45 (Vorjahr: EUR 0,00).

Angabe zu Forderungen aus zugesagten Zustiftungen

Die Stiftung hat im Geschäftsjahr rechtsverbindliche Zusagen über Zustiftungen erhalten. Soweit die zugesagten Beträge zum Bilanzstichtag noch nicht zahlungswirksam vereinnahmt wurden, werden die hieraus resultierenden Ansprüche als Forderungen aus Zustiftungen unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Zum 30.06.2026 bestehen Forderungen aus noch nicht eingezahlten Zustiftungen mit einem Nominalwert von insgesamt EUR 22.614.748,45. Davon haben EUR 2.500.000,00 eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und EUR 20.114.748,45 eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Die langfristigen, unverzinslichen Forderungen wurden unter Anwendung eines Zinssatzes von 4 % p. a. auf einen Barwert von EUR 16.488.374,19 abgezinst.

Aktivierte Disagiobeträge

In die Rechnungsabgrenzungsposten wurde ein Disagiobetrag in Höhe von EUR 12.428,52 eingestellt.

Angabe zu anderen Gewinnrücklagen

Die anderen Gewinnrücklagen haben sich im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wie folgt verändert:

	Stand 01.07.2025 EUR	Auflösung EUR	Einstellung EUR	Stand 30.06.2026 EUR
Freie Rücklage § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	604.626,61	0,00	143.992,65	748.619,26
Projektrücklage § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	36.334,71	36.334,71	0,00	0,00
Umschichtungsergebnisse	258.860,07	0,00	388.031,74	646.891,81
Summen	**899.821,39**	**36.334,71**	**532.024,39**	**1.395.511,07**

Gewinn-/Verlustvortrag bei teilweiser Ergebnisverwendung

Bei Aufstellung der Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung wurde im Bilanzgewinn ein Ergebnisvortrag von EUR 142.087,12 einbezogen.

Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Im Posten sonstige Rückstellungen sind die nachfolgenden nicht unerheblichen Rückstellungsarten enthalten.

Rückstellungsspiegel	Stand 01.07.2025 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 30.06.2026 EUR
Buchhaltung	10.000,00	4.737,27	5.262,73	5.000,00	5.000,00
Vermögensverwaltungsentgelt	0,00	0,00	0,00	22.000,00	22.000,00
Prüfung Jahresabschluss	9.900,00	9.900,00	0,00	12.000,00	12.000,00
Erstellung Jahresabschluss	11.000,00	9.410,52	1.589,48	9.000,00	9.000,00
Summen	**30.900,00**	**24.047,79**	**6.852,21**	**48.000,00**	**48.000,00**

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt EUR 50.522,11 (Vorjahr: EUR 23.144,91).

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt EUR 66.334,71 (Vorjahr: EUR 0,00).

Verbindlichkeitenspiegel	**Gesamtbetrag 30.06.2026 EUR**	**RLZ < 1 Jahr EUR**	**RLZ 1 bis 5 Jahre EUR**	**RLZ > 5 Jahre EUR**	**Pfandrechte gesichert EUR**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	522,11	522,11	0,00	0,00	0,00
(Vorjahr)	(19.969,87)	(19.969,87)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
Verbindlichkeiten ggü. verbunden Unternehmen	66.334,71	0,00	66.334,71	0,00	0,00
(Vorjahr)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
Verbindlichkeiten ggü. Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
(Vorjahr)	(3.175,04)	(3.175,04)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
sonstige Verbindlichkeiten	50.000,00	50.000,00	0,00	0,00	0,00
(Vorjahr)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
Summen	**116.856,82**	**50.522,11**	**66.334,71**	**0,00**	**0,00**
(Vorjahr)	**(23.144,91)**	**(23.144,91)**	**(0,00)**	**(0,00)**	**(0,00)**

Nicht in der Bilanz erscheinende Geschäfte

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Transaktionen sind weiterhin folgende Geschäfte aufzuzeigen:

Kryptowährung YEM:
Mit Datum vom 17.05.2022 hat die Stiftung MSC eine Zuwendung in der Kryptowährung YEM erhalten. Die Zuwendung betrag 101 YEM. Lt. Auszug des Portals Safezone stellt sich der Wert von 101 YEM wie folgt dar:

Anzahl YEM	USD Wert	EUR Wert
101	2.991.777,06 (27.09.2024)	2.680.916,46 (27.09.2024)
101	3.139.465,61 (17.07.2025)	2.708.792,72 (17.07.2025)
101	3.119.336,73 (06.08.2026)	2.703.373,18 (06.08.2026)

Die angegebenen Werte stammen ausschließlich aus dem Portal Safezone. Ein unabhängiger Marktpreis oder ein tatsächlich realisierbarer Veräußerungswert konnte daraus nicht abgeleitet werden.

Die Zuwendung erfolgte in Höhe von 100 YEM, 1 YEM wurde der Stiftung MSC von der Plattform geschenkt. Als Grund der Zuwendung ist im Kontoauszug angegeben: "Spende im Wert von 1 Mio. US-Dollar, für die Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz".

Auf Grundlage der zum Abschlussstichtag vorliegenden Informationen wird der Bestand an YEM nicht als bilanzierungsfähiger Vermögensgegenstand der Stiftung angesetzt:

- Selbständige Verkehrsfähigkeit: Die Kryptowährung kann derzeit nicht in ein gesetzliches Zahlungsmittel / gesetzliche in- oder ausländische Währung umgetauscht werden. Darüber hinaus kann die Kryptowährung nicht zur Zahlung von Dienstleistungen selbst verwendet werden.

- Der Vermögensverwalter der Stiftung, die UniCredit Bank AG, teilt per E-Mail lediglich mit, dass Kryptowährungen in Deutschland kein gesetzliches Zahlungsmittel sind.

- Die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA hat am 08.10.2021 eine Investorenwarnung auf ihrer Homepage veröffentlicht und vor dem Abschluss mit Geschäften mit der Kryptowährung YEM von Blacksea Blockchain Consulting LLC gewarnt. Mit Bescheid vom 16.02.2022 hat die FMA festgestellt, dass die Veröffentlichung vom 08.10.2021 rechtmäßig war. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

- In einer Bekanntmachung vom 13.05.2023 hat die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA erneut vor dem Abschluss von Geschäften mit der Kryptowährung YEM bzw. mit der YEM Foundation gewarnt. Mit Bescheid vom 04.06.2024 hat die FMA festgestellt, dass die Veröffentlichung vom 13.05.2023 rechtmäßig war. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

- Die Deutsche Finanzaufsicht BAFIN gab am 22.03.2024 in einer Pressemitteilung bekannt, dass sie vor Angeboten der YEM Foundation warnt. Nach Erkenntnissen der BAFIN bietet das Unternehmen Bankgeschäfte und/oder Finanzdienstleistungen an, ohne die erforderliche Erlaubnis zu haben.

- Darüber hinaus liegen weitere öffentliche Warnhinweise und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Kryptowährung YEM vor.

- Vorhandensein eines Vorteils (wirtschaftlichen Wertes): Mangels nachweisbarer Verwertbarkeit ist ein realisierbarer wirtschaftlicher Vorteil für die Stiftung derzeit nicht hinreichend verlässlich feststellbar.

- Selbständige Bewertbarkeit: Auf einschlägigen Homepages über aktuelle Kurse von Kryptowährungen ist die Kryptowährung YEM nicht genannt. Es kann kein Umrechnungskurs für eine Bewertung auf diesen Plattformen identifiziert werden.

Vorsichtsprinzip: Aufgrund der vorgenannten Betrachtungen und unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips wird der Bestand der Kryptowährung nicht bilanziert.

<u>Sonstige finanzielle Verpflichtungen</u>

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen keine für die Beurteilung der VFE-Lage bedeutenden sonstigen finanzielle Verpflichtungen.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterung der Erlöse

Die Erlöse setzen sich zusammen aus

- Umschichtungsergebnis i.H.v. TEUR 388 (enthalten im Rohergebnis)
- Ausschüttungen i.H.v. TEUR 113
- Festverzinsliche WP/Renten-ETF i.H.v. TEUR 96
- Zuwendungen und Spenden des ideellen Bereichs i.H.v. TEUR 92
- Periodenfremden Sachverhalten i.H.v. TEUR 92
- Sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge i.H.v. TEUR 18
- Auflösung Disagio festverz. Wertpapiere i.H.v. TEUR 9
- Auflösung von Rückstellungen i.H.v. TEUR 5
- Währungsumrechnung i.H.v. TEUR 4

Erläuterung der periodenfremden Erträge

In der Erfolgsrechnung sind periodenfremde Erträge in Höhe von EUR 91.630,85 enthalten.

Im Einzelnen ergaben sich die Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind, aufgrund der Überprüfung der im Anlagevermögen ausgewiesenen Wertpapierbestände und den infolgedessen vorgenommenen Bereinigungen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze verwiesen.

Erläuterung der periodenfremden Aufwendungen

In der Erfolgsrechnung sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von EUR 172.536,46 enthalten.

Im Einzelnen ergaben sich folgende Aufwendungen, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind:
- Aufwendungen (TEUR 169) aufgrund der Überprüfung der im Anlagevermögen ausgewiesenen Wertpapierbestände und den infolgedessen vorgenommenen Bereinigungen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze verwiesen.
- Abschlussprüfungskosten für das vorangegangene Wirtschaftsjahr (TEUR 3).

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die Stiftung beschäftigte im Geschäftsjahr keine Arbeitnehmer.

Mitglieder des Stiftungsvorstandes: Tobias Bunde, Dr. Benedikt Franke, Sara-Sumie Yang, Lisa Maria Ullrich

Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz, München

Anhang zum 30. Juni 2026

Mitglieder des Stiftungsrates: Wolfgang Friedrich Ischinger (Präsident), Thorsten Frei, Barbara Luise Frenkel, Sylvie Goulard, Dr. Florian Herrmann, René Obermann, Jens Stoltenberg, Nikolaus Christoph Felix Hans von Bomhard, Hans Albrecht, Helga Maria Schmid, Christoph Johannes Walther

Kapitalerhaltung

Die Anlagerichtlinie der Stiftung, beschlossen vom Stiftungsrat am 17.05.2019 (zuletzt angepasst am 03.12.2023), sieht die reale Kapitalerhaltung vor. Das verfügbare Kapital der Stiftung (unter Berücksichtigung stiller Reserven von TEUR 2.206) beträgt zum 30.06.2026 TEUR 20.055. Das indexierte Stiftungskapital beträgt zum 30.06.2026 TEUR 18.068. Der Berechnung wurde der Verbraucherpreisindex mit dem Indexstand Juni 2026 zugrunde gelegt.
Für die Kapitalzuflüsse wurde der Indexstand des jeweiligen Monats des Zuflusses verwendet und sodann auf den Indexstand 06/2026 hochgerechnet.

Mittelverwendung der Stiftung

Nr.	Datum	Betrag in EUR	Empfänger	Zweck
1	24.06.2021	300.000,00	MSC gGmbH	Projektförderung MSC Special Edition 2021
2	24.06.2021	700.000,00	MSC gGmbH	Institutionelle Förderung MSC gGmbH
3	24.06.2022	1.000.000,00	MSC gGmbH	Projektförderung Health and Safety Measures 2022
4	26.06.2023	850.000,00	MSC gGmbH	Projektförderung Zeitenwende on Tour (TEUR 700) und Digitalisierung (TEUR 150)
5	26.06.2024	500.000,00	MSC gGmbH	Projektförderung Jubiläumsaktivitäten im Rahmen der 60. Münchner Sicherheitskonferenz (Jubiläumskonferenz)
6	30.06.2024	500.000,00	MSC gGmbH	Institutionelle Förderung MSC gGmbH (Geschäftsjahr 2023/2024)
7	10.12.2025	36.334,71*	MSC gGmbH	Mittelweiterleitung The Stanton Foundation
8	10.02.2026	30.000,00*	MSC gGmbH	Projektförderung Publikationsreihe "Selected Key Speeches"
9	12.06.2026	50.000,00*	Henry Kissinger House Fürth Foundation	Zustiftung bzw. Gründungsbeitrag für die Henry Kissinger Fürth Foundation
Summen		**3.966.334,71**		

Hinweise:
MSC gGmbH abgekürzt für die Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz (gemeinnützige) GmbH.
Die Projektförderung vom 26.06.2024 sowie die Institutionelle Förderung vom 30.06.2024 wurden am 12.03.2025 ausbezahlt.
*Die Beträge wurden bislang noch nicht ausbezahlt.

Gewährte Vorschüsse und Kredite an Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrates

Vorschüsse und Kredite wurde den Mitgliedern des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes nicht gewährt.

Unterzeichnung

München, den 29. Oktober 2026

Tobias Bunde	Dr. Benedikt Franke	Lisa Maria Ullrich	Sara-Sumie Yang

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragsschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen), (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (Auftragsschreiben und Anlagen zusammen nachfolgend **„Mandatsvereinbarung“**). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragsschreibens sowie die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z. B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

(c) Die Mandatsvereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen uns im Hinblick auf die Leistungen und die Vertragsbeziehung dar und ersetzt alle vorangegangenen diesbezüglichen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Erklärungen, einschließlich vorab geschlossener Geheimhaltungsvereinbarungen.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag darf in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 2 BS WP/vBP (Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung für Sie verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, BaFin) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Dies gilt gleichermaßen für den Aufwand, der durch die Geltendmachung etwaiger Auskunfts-, Einsichts- oder Herausgabeansprüche in Bezug auf Arbeitspapiere entsteht. Wir werden für diese Tätigkeiten, die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (4) AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge von 4 Mio. € einheitlich ein Betrag von 5 Mio. €. Nummer 9 (1) AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von 5 Mio. € nicht nur unerheblich übersteigt, werden Sie uns den von Ihnen gewünschten Haftungshöchstbetrag mitteilen. Wir werden Ihren Wunsch prüfen und uns ggf. mit unserem Haftpflichtversicherer über die Möglichkeit, eine entsprechende zusätzliche Versicherung zu erlangen, abstimmen. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und Nummer 3 (a) BAB betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Auf unsere Berichterstattung und Arbeitsergebnisse findet Nummer 5 AAB Anwendung. Wir sind nach erfolgter Auslieferung unserer Arbeitsergebnisse grundsätzlich nicht verpflichtet, diese aufgrund nachträglich bekannt gewordener Umstände oder Ereignisse zu aktualisieren. Eine Aktualisierungspflicht besteht nur, soweit dies gesondert vereinbart wurde oder sich aus der Art der Leistung zwingend ergibt.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 AAB.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet, offengelegt oder ohne unsere vorherige Zustimmung, die mindestens in Textform zu erteilen ist, an Dritte weitergegeben werden. Für die Erbringung der Leistungen sind wir ausschließlich Ihnen gegenüber verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas abweichendes in Textform vereinbart wurde. Wir berücksichtigen im Rahmen unserer Leistungserbringung nicht die Interessen Dritter. Unsere Arbeitsergebnisse sind entsprechend nicht darauf ausgelegt, Dritten als Grundlage für deren Entscheidungen zu dienen.

(c) Eine Zustimmung zur Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabe-Vereinbarung (*Release Letter)* durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wird. Einer Zustimmung und Unterzeichnung eines Release Letters bedarf es nicht für eine:

- Weitergabe auf Grundlage der Nummer 6 (1) letzter Halbsatz AAB — sofern sich eine Verpflichtung aus dem Gesetz, einer Verordnung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung ergibt.

- Weitergabe an Ihre verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG, gesetzliche Abschlussprüfer oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfer/Berater/Rechtsanwälte, welche die Informationen unbedingt im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen benötigen. Sie sind allerdings verpflichtet, diesen Personengruppen mitzuteilen, dass wir ihnen gegenüber keine Verantwortung oder Haftung übernehmen.

(d) Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(e) Wird ein Arbeitsergebnis an Dritte weitergegeben (einschließlich erlaubter Weitergaben gemäß vorstehender Nummer 5 (c) BAB), verpflichten Sie sich, uns von allen Ansprüchen Dritter sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten (einschließlich angemessener externer und interner

© BDO, 1. Juli 2026

Rechtsberatungskosten) freizustellen, die aus einer Pflichtverletzung durch Sie resultieren. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, soweit kein schuldhaftes Verhalten auf Ihrer Seite vorliegt oder wir uns ausdrücklich in Textform damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

(f) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit, Unabhängigkeit und Subunternehmer

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) AAB vorliegen.

(b) Sie stellen uns zeitnah alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen, Arbeitsmittel und die erforderliche Unterstützung zur Verfügung. Hierzu gehört insbesondere der Zugang zu den erforderlichen Unterlagen, IT-Systemen und Büroräumlichkeiten. Soweit erforderlich, werden Sie Dritte beauftragen, diese Bereitstellung vorzunehmen. Sie gewährleisten darüber hinaus, dass uns überlassene Informationen rechtmäßig bereitgestellt werden und hierdurch keine Rechte Dritter – insbesondere keine Urheber- oder Leistungsschutzrechte – verletzt werden.

(c) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(d) Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig und eigenverantwortlich und nicht als Ihr Mitarbeiter, Stellvertreter, Organ oder Gesellschafter. Sie haben die alleinige Verantwortung für die im Zusammenhang mit unseren Leistungen zu treffenden Geschäftsführungsentscheidungen sowie die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen für Ihre Zwecke geeignet sind. Zu diesem Zweck werden Sie uns ausreichend qualifizierte Ansprechpartner für die erforderlichen Abstimmungen im Zusammenhang mit den von uns zu erbringenden Leistungen benennen.

(e) Sie sind damit einverstanden, dass wir im Rahmen der Leistungserbringung und für Zwecke interner Support Leistungen (betreffend insbesondere Office Services; Rechnungswesen und Abrechnung, Netzwerkmanagement, IT- Infrastruktur, Datensicherung und Datensicherheit, -speicherung und -recovery sowie Risikomanagement- und Qualitätssicherungsmaßnahmen) auf Subunternehmer zurückgreifen und mit diesen Informationen teilen (vgl. Nummer 2 (1) AAB). Mit Abschluss der Mandatsvereinbarung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass wir insbesondere die unten genannten Subunternehmer einschalten, wenn dies aus fachlichen oder aus wirtschaftlichen Erwägungen für die Leistungserbringung und interne Support Leistungen erforderlich erscheint:

- Unternehmen, die zum Konzern der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gehören sowie die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal). Die Konzerngesellschaften der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die BDO Legal befinden sich in Deutschland, der Ukraine und Polen.

- BDO International Limited (BDO International), Brussels Worldwide Services BV (BWS) sowie alle ausländischen Unternehmen, die Mitglieder des internationalen BDO Netzwerks sind und unter der Marke bzw. dem Namen „BDO“ am Markt auftreten. Einen vollständigen Überblick über diese Gesellschaften finden Sie unter www.bdo.global.

- Mitglieder der BDO Deutschland Alliance. Diese finden Sie unter www.bdo.de, dort unter “Über BDO”, “BDO Deutschland Alliance”. Sämtliche Mitglieder der BDO Deutschland Alliance haben ihren Sitz in Deutschland.

7. Besondere Regelungen für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese über das BDO Global Portal, per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation, Virenschutz, Datensicherheit und -nutzung, Einsatz von KI-Systemen

(a) Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Wir übernehmen deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden, soweit diese nicht auf einer schuldhaften Verletzung unserer Sorgfaltspflichten beruhen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Viren entstehen, sofern wir zumutbare technische Maßnahmen zum Virenschutz ergriffen haben.

(b) Wir verwenden in der E-Mail-Kommunikation standardmäßig die sogenannte Transportverschlüsselung (SSL/TLS-Standard). Diese Verschlüsselungsmethodik funktioniert, sofern Ihr E-Mail-Server eine entsprechende Konfiguration aufweist. Wir empfehlen daher dringend, dies zu überprüfen, denn sonst würde eine E-Mail von uns an Sie unverschlüsselt übertragen werden. Bei der Transportverschlüsselung ist die E-Mail dennoch an bestimmten technischen Knotenpunkten gar nicht und teilweise auch auf den Wegen dazwischen nicht verschlüsselt. Entsprechend leichter können Kriminelle auf die E-Mail zugreifen und sie umleiten, löschen oder verfälschen. Alternativ zur Transportverschlüsselung bieten wir daher auf Wunsch auch eine sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung an. Sprechen Sie uns gerne darauf an. Im Unterschied zur Transportverschlüsselung wird bei der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht nur der Übermittlungskanal, sondern die E-Mail selbst verschlüsselt. Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bietet einen deutlich besseren Schutz als die Transportverschlüsselung.

(c) Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Sicherheitsvorfälle (wie beispielsweise Cyberattacken) zu unterrichten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sich diese auch auf uns auswirken.

(d) Sie sind damit einverstanden, dass die Konzerngesellschaften der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie die BDO Legal Kundeninformationen in einem gemeinsamen System übergreifend verarbeiten und nutzen werden, um zielgerichtet regulatorische Anforderungen zu erfüllen und bedarfsgerecht Auftrags- und Budgetplanungen sowie eine effiziente Auftragsabwicklung zu ermöglichen. Sämtliche betroffene Konzerngesellschaften unterliegen der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht oder sind durch separate Vereinbarungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(e) Wir können im Rahmen unserer Leistungserbringung KI-gestützte Verfahren und Tools einsetzen, insbesondere zur automatisierten Datenanalyse, Unterstützung bei der Dokumentenerstellung sowie Sprach- und Textgenerierung. Der Einsatz von KI-Systemen erfolgt als Unterstützung unserer professionellen Tätigkeit und ersetzt nicht unsere eigenverantwortliche Prüfung und Bewertung. Soweit wir KI-Systeme einsetzen, beachten wir die einschlägigen gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Anforderungen der DSGVO, der KI-Verordnung sowie die berufsrechtlichen Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit.

9. BDO Netzwerk, *Sole Recourse*

(a) Wir sind Mitglied von BDO International, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BWS, eine in Belgien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, koordiniert die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb des BDO Netzwerks. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“).

(b) Falls wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten, erkennen Sie an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International und der BWS), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

© BDO, 1. Juli 2026

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB berufen.

10. BDO Legal, BDO-Konzern

(a) Sofern Sie zugleich auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns im Falle einer gewünschten Zusammenarbeit von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Marketing

Soweit keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Verbraucher i. S. d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

12. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Frankfurt am Main, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständliche Leistung erbracht wurde, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Beendigung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 12 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragspartnern angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

© BDO, 1. Juli 2026

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Juli 2026

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. © IDW Verlag GmbH · 50354/1

Lizenziert für/Licensed to: BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und alle weiteren/and all Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Konzern/in the group

auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

(4) Etwaige Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche des Auftraggebers in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers können erst nach Beendigung des jeweiligen Auftragsverhältnisses und nur innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden.

(5) Der Wirtschaftsprüfer ist dem Auftraggeber nicht zur Auskunft, Einsicht und Herausgabe in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers verpflichtet, soweit Geschäftsgeheimnisse oder Verschwiegenheitspflichten des Wirtschaftsprüfers entgegenstehen.

(6) Der mit der Erfüllung etwaiger Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche beim Wirtschaftsprüfer entstehende Aufwand ist vom Auftraggeber zu vergüten.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und alle weiteren/and all Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Konzern/in the group